

Verordnung der Kreisfreien Stadt Zwickau zur Festsetzung des geologischen Naturdenkmals (Nummer 4) "Diabas - u. Kalksteinbruch" im Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Am Kreuzberg" vom 27.01.2000

Aufgrund des § 21 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - Sächs-NatSchG) in der Fassung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601) zuletzt geändert am 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85) hat der Stadtrat der Kreisfreien Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 25. November 1999 folgende Verordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Festsetzung als Naturdenkmal
- § 2 Schutzgegenstand
- § 3 Schutzzweck
- § 4 Verbote
- § 5 Zulässige Handlungen
- § 6 Befreiungen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1

Festsetzung als Naturdenkmal

Die in § 2 näher bezeichneten Steinbrüche im LSG "Am Kreuzberg" auf Oberplanitzer Flur werden als geologisches Naturdenkmal festgesetzt. Das geologische Naturdenkmal führt die Bezeichnung **geologisches Naturdenkmal (Nummer 4) "Diabas- und Kalksteinbruch" Kreuzberg.**

§ 2

Schutzgegenstand

Abs. 1

Geologisches Naturdenkmal sind die beiden aufgelassenen und nicht mehr im Gewinnbetrieb stehenden Steinbrüche auf Flurstücken Nr. 183/1 und 191/3, Gemarkung Oberplanitz. Schutzbereiche sind die aufgelassenen Steinbruchflächen bis zu den Steinbruchoberkanten.

Abs. 2

Die Grenzen des geologischen Naturdenkmals sind in einer Flurkarte der Stadt Zwickau vom 25. November 1999 im Maßstab 1:1000 und einer Übersichtskarte der Stadt Zwickau vom 25. November 1999 im Maßstab 1:10000 rot (auf Kopien der Originalkarte schwarz) eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Abs. 3

Die Verordnung mit Karten wird gemäß § 51 Abs. 9 SächsNatSchG bei der Stadtverwaltung Zwickau, Umweltamt, Werdauer Straße 62 für die Dauer von 2 Wochen nach Verkündung der Verordnung im Amtsblatt der Stadt Zwickau, "Zwickauer Pulsschlag", bei der Stadtverwaltung Zwickau, Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, Werdauer Straße 62, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).

Abs. 4

Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Zwickau, Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, Werdauer Straße 62, zur kostenlosen Einsicht

durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung der auf der Gemarkung Oberplanitz aufgeschlossenen beiden Steinbrüche im Kreuzberggelände.

Diese Aufschlüsse sind ein wichtiges Dokument der erdgeschichtlichen Entwicklung des Erdzeitalters in der Formation Devon. Für die industrielle und wirtschaftliche Entwicklung ab dem 17. Jahrhundert hatten beide Steinbrüche ihre besondere Bedeutung.

§ 4

Verbote

Abs. 1

Alle Handlungen im Bereich des geologischen Naturdenkmals, die geeignet sind, das geologische Naturdenkmal in seiner äußeren Erscheinung zu beeinträchtigen, zu beschädigen, zu verändern oder zu zerstören, sind verboten.

Abs. 2

Insbesondere ist es im Schutzbereich des Naturdenkmals verboten:

1. Abgrabungen und Ausschachtung des Bodens vorzunehmen;
2. Aufschüttungen vorzunehmen;
3. den natürlichen Bewuchs zu verändern oder zu zerstören;
4. Gegenstände abzulagern, die zu einer Verunreinigung der Steinbrüche führen können.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für

1. Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde angeordnet oder von der von ihr beauftragten Stelle ausgeführt werden;
2. behördlich angeordnete und zugelassene Beschilderung;
3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer von dem geologischen Naturdenkmal ausgehenden unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder Sachwerte von bedeutendem Umfang. Diese Maßnahmen sind der Stadt Zwickau vor ihrer Durchführung und, wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich danach anzuzeigen. Der Gefahrenzustand ist dabei in geeigneter Weise (z. B. durch Fotos, Bescheinigung einer Fachfirma) nachzuweisen. Die unaufschiebbaren Maßnahmen dürfen nicht weitergehen als unbedingt erforderlich.

§ 6

Befreiung

Abs. 1

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen.

Abs. 2

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Ausgleichsab-

gabe oder Erhebung einer Sicherheitsleistung erteilt werden.

Abs. 3

Die Erteilung einer Befreiung ist bei der Stadt Zwickau (Umweltamt) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu beantragen. Dazu sind die Gründe für den Antrag, ergänzt durch geeignete Pläne und Beschreibungen, darzulegen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 21 Abs. 5 SächsNatSchG Handlungen vornimmt, die zur Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geologischen Naturdenkmals sowie seiner geschützten Umgebung führen können.

Abs. 2

Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Abgrabungen und Ausschachtungen des Bodens vornimmt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Aufschüttungen vornimmt;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Veränderungen am natürlichen Bewuchs vornimmt;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Gegenstände ablagert.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01. März 2000 in Kraft.

Diese Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 27.01.2000

Eichhorn

Oberbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.